OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302452/6/KLe/TO**

Datum: **Linz, 16. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des F W gegen den Einstellungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7.8.2019, GZ: 0019250/2018, wegen Übertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) (mitbeteiligte Partei: A S, Z, L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.11.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7.8.2019, GZ: 0019250/2018, wurde im Verfahren gegen die mitbeteiligte Partei wegen Übertretung gemäß § 33 Abs. 1 ASVG von einer weiteren Verfolgung abgesehen und die Einstellung verfügt:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B F GmbH, Z, L, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, nachstehend angeführte Personen als pflichtversicherte Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgehend vom o.a. Firmenstandort beschäftigt.

1. I M, geb. x, vom 25.09.2017 bis 23.12.2017, als Arbeiter (Auftragen von Reibputz an der Fassade), gegen Entgelt € 2.206,89 brutto pro Monat, tägliche Arbeitszeit: Wochentags von 07:00 bis 17:00 Uhr, Samstags von 07:00 bis 12:30 Uhr, beschäftigt;
2. I M, geb. x, vom 25.09.2017 bis 23.12.2017, als Arbeiter (Auftragen von Reibputz an der Fassade), gegen Entgelt € 2.206,89 brutto pro Monat, tägliche Arbeitszeit: Wochentags von 07:00 bis 17:00 Uhr, Samstags von 07:00 bis 12:30 Uhr, beschäftigt;
3. N M, geb. x, vom 25.09.2017 bis 23.12.2017, als Arbeiter (Auftragen von Reibputz an der Fassade), gegen Entgelt € 2.206 brutto/ Monat, tägliche Arbeitszeit: Wochentags von 07:00 bis 17:00 Uhr, Samstags von 07:00 bis 12:30 Uhr, beschäftigt;

Die in Rede stehenden Beschäftigen waren der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.
Obwohl diese Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert sind, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet.
Die gegenständliche Firma hat somit in 3 Fällen gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.
II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
ad 1. bis ad 3. jeweils § 33 Abs. 1 iVm § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
III. Ausspruch:
Das Verfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG eingestellt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der vom F W als am Verfahren beteiligten Organpartei dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird die Verhängung einer tatangemessenen Strafe beantragt und Folgendes vorgebracht:

„Das F W erhebt gegen den Bescheid des Magistrates Linz-Stadt zu GZ 0019250/2018 vom 07.08.2019, welcher hieramts am 07.08.2019 eingelangt ist, sohin innerhalb offener Frist, das Rechtsmittel der Beschwerde.
Begründung:
Als Beschwerdegründe werden unrichtige Tatsachenfeststellung, unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung namhaft gemacht.
Die Behörde hat die im Strafantrag dargelegten Beweismittel und Gründe des Strafantrages nicht gewürdigt bzw. völlig außer Acht gelassen und ist lediglich den Argumenten des Beschuldigten gefolgt, sowie auch nicht Fallrelevante VwGH Urteile als Begründung angeführt.
Hier wird nochmals Auszugsweise der Strafantrag im Original angeführt:
[...]
In weiterer Folge wurde die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) der Fa. P C überprüft. Hierbei konnte festgestellt werden, dass diese ungültig ist.
Da aus diesem Grund Zweifel an der Existenz dieser Firma bestehen wurde am 13.12.2017 eine ‚IMI Anfrage' (Internal Market Information System, ist ein IT-gestütztes Netzwerk zum Informationsaustausch zwischen öffentliche Verwaltungen im Europäischen Wirtschaftsraum) an die portugiesische Behörde abgesetzt, um festzustellen ob das Unternehmen in Portugal tatsächlich existiert, oder die entsendeten Arbeiter dem österreichischen Unternehmen B F GmbH zuzurechnen sind.
Dieses Instrument wurde wie bereits im Strafantrag und auch o. a. angewendet und deren Ergebnis ist auch zu akzeptieren und rechtlich richtig zu würdigen.
Die Anfrage wurde am 24.01.2018 beantwortet. Daraus geht auszugsweise aus der Übersetzung wie folgt hervor:
das portugiesische Unternehmen unterhält ein Büro ohne Arbeiter
der geschäftsführende Gesellschafter, Herrn J A S, ist in Frankreich ansässig
in Portugal ist nur ein bevollmächtigter Anwalt anwesend
es wird kein Verwaltungspersonal beschäftigt
die Arbeiter wurden nicht entsandt
sie üben ihre Tätigkeit auch nicht üblicherweise im Sitzstaat aus
die Arbeitnehmer sind nicht bekannt
es wird mit dem Unternehmen in Österreich nicht zusammengearbeitet
es wird vermutet, dass Unternehmensdokumente von einem ehemaligen Angestellten gestohlen wurden und mit diesen in Österreich gearbeitet wurde und die Arbeiter eingestellt worden sind
der geschäftsführende Gesellschafter, Herrn J A S, reichte bei den französischen Behörden, bei denen der Vorfall mit dem Arbeitnehmer eintrat, keine Beschwerde ein.
die Arbeiter wurden nicht in der portugiesischen Sozialversicherung registriert
es gab nie eine Beziehung zwischen dem Unternehmen und den genannten Arbeitnehmern
Die vollständige IMI-Auskunft ist in den Beweismitteln ersichtlich.
Für die vereinfachte Kommunikation zwischen den EU Ländern wurde u. a. im LSD-BG eigens der § 39 geschaffen:
‚Verwendung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI)'
IMI ist ein elektronisches, internetgestütztes Behördenkooperationssystem, das die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten entwickelte. Die unionsrechtliche Rechtsbasis für IMI ist die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2098/49/EG der Kommission (‚IMI-Verordnung'), Abl. Nr. L 36 vom

14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABl. Nr. L 159 vom 28.05.2014 S. 11.
Zudem gibt er noch an, dass keine Tätigkeiten im Sitzstaat ausgeführt werden, was nach der VO 883/2004 ebenfalls ein wesentliches Kriterium für eine rechtmäßige Entsendung darstellt. Allein aus diesen Angaben der ausländischen Behörde heraus, ist es als erwiesen anzusehen, dass eine Entsendung nach den Entsenderichtlinien bzw. der VO 883/2004 nicht stattgefunden hat.
Wie die Behörde zu der Annahme kommen kann, dass eine A1 rechtmäßig ist und dadurch eine Bindungswirkung hat, wenn der tatsächlich verantwortliche handelsrechtliche Geschäftsführer schriftlich den portugiesischen Behörden mitteilte, dass weder der Auftraggeber noch die Arbeiter bekannt sind (daher können sie auch überhaupt nicht beim gegenständlichen Unternehmen ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sein und eine echte A1 ausgestellt worden sein) und er auch angibt, dass keine Dienstnehmer entsendet wurden, erscheint der Abgabenbehörde mehr als fragwürdig.
Daher ist auch die zitierte Rechtsprechung des VwGH im Bezug auf die A1 Formulare nicht anwendbar und greift im gegenständlichen Fall überhaupt nicht.
Sämtliche Kriterien einer ordnungsgemäßen Entsendung nach dem LSD-BG/Entsende-richtlinie und VO 883/2004 wurden hier absolut nicht erfüllt und es sind die Strafbestim-mungen des § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 des ASVG anzuwenden.
Als weiteres Beurteilungskriterium kommt noch der Grundsatz der Sachverhaltsfeststellung hinzu:
§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
(2) Durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beur-teilung maßgebend.
(5) Die Grundsätze, nach denen
1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,
2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie
3. die Zurechnung nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind.

Antrag:

Die Abgabenbehörde stellt daher den Antrag, die Einstellung des Verfahrens aufzuheben, die vorgebrachten Beweismittel und Sachverhaltsdarstellung neu zu beurteilen und zu würdigen und dem Strafantrag der Abgabenbehörde zu folgen.
Gegebenenfalls eine öffentlich mündliche Verhandlung beim LVwG durchzuführen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 22.8.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.11.2019, an welcher die mitbeteiligte Partei sowie Vertreter der belangten Behörde und ein Vertreter des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 als am Verfahren beteiligte beschwerdeführende Organpartei teilnahmen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B F GmbH mit Sitz in L, Z.
Aufgrund einer Kontrolle des B, A, W, am 12.12.2017 gegen 09:00 Uhr wurden drei kroatische Arbeitnehmer einer portugiesischen Firma bei Fassadenarbeiten angetroffen.

Bei der Kontrolle konnte folgende Auftragskette festgestellt werden:
Die Firma B G GmbH mit Sitz in G hat das Unternehmen der mitbeteiligten Partei für Fassadenarbeiten beauftragt. Mittels Subunternehmer-Rahmenvertrag wurde von diesem die portugiesische Firma P C mit Sitz in L, Portugal, beauftragt, die die bei der Kontrolle angetroffenen Arbeitnehmer entsandt hat.
Die portugiesische Firma hatte eigenes Werkzeug, von der Firma der mitbeteiligten Partei wurde das Material zur Verfügung gestellt. Abgerechnet wurde zwischen der B F GmbH und der P C nur die Arbeitsleistung der eingesetzten Arbeiter.

Im Zuge des Verfahrens wurde Folgendes vorgelegt:
Die Entsendemeldungen der namentlich angeführten Arbeiter über den Zeitraum 18.9.2017 bis 18.10.2017, vom 18.10.2017 bis 18.11.2017 und vom 18.11.2017 bis 23.12.2017, Dienstverträge und Ausweiskopien, das Auftragsschreiben, ein Subunternehmer-Rahmenvertrag. Zudem legte die mitbeteiligte Partei ZKO3-Meldungen, Rechnungen der P C und Bezug habende Buchungsbestätigungen der V O AG Zweigstelle W an die C G d D vor. Die portugiesische Kontoverbindung wurde überprüft und diese Überprüfung bestätigte die Existenz des Kontos.
Die A1-Bescheinigungen (vormals: E 101) haben den Firmennamen der Entsendefirma - P C - und den Firmennamen der Beschäftigerfirma - B F GmbH - ausgewiesen.

Vom zuständigen Sozialversicherungsträger, der OÖGKK, wurde kein sozialversicherungsrechtliches Feststellungsverfahren bezüglich der Dienstnehmer durchgeführt. Dies wurde der belangten Behörde nach Rückfrage mitgeteilt. Auch die OÖGKK ist von der Richtigkeit der Urkunden ausgegangen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

In der mündlichen Verhandlung wurde von der beschwerdeführenden Organpartei wiederholt darauf hingewiesen, dass die Antwort der IMI-Anfrage lautete, dass die kroatischen Arbeiter nicht sozialversicherungsrechtlich in Portugal gemeldet waren.

Vom Behördenvertreter wurde - wie bereits im Einstellungsbescheid festgehalten - nochmals auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Bindungswirkung der im Verfahren vorgelegten A1-Bescheinigungen hingewiesen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinn dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs-(Lehr-)Verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistung Dritter anstelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt:

„Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind."

Gemäß § 539a ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Durch den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten nach bürgerlichem Recht können Verpflichtungen nach dem ASVG, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden (§ 539a Abs. 2 ASVG). Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer, den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (§ 539a Abs. 3 ASVG).

5.2. § 45 Abs. 1 VStG lautet:

„Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;

6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre."

5.3. Zur Bindungswirkung der Entsendebescheinigung A1 ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche auf der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union basiert, zu verweisen. Dazu ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.8.2019, Ra 2016/08/0074, Folgendes festgehalten:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zu Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (im Folgenden: VO 987/2009) bereits ausgesprochen (vgl. EuGH 6.9.2018, Alpenrind GmbH, C-527/16), dass eine vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaats auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (im Folgenden: VO 883/2004) - also hinsichtlich entsandter Arbeitnehmer - ausgestellte A1-Bescheinigung nicht nur für die Träger des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, sondern auch für die Gerichte dieses Mitgliedstaats verbindlich ist (vgl. auch VwGH 10.10.2018, Ro 2016/08/0013). Diese Bindungswirkung des vom Entsendestaat ausgestellten A1-Dokuments besteht nach Art. 5 Abs. 1 VO 987/2009 für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange, wie das Dokument nicht vom ausstellenden Entsendestaat widerrufen oder für ungültig erklärt wird. Die Bindungswirkung kann freilich nur einer tatsächlich von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten A1-Bescheinigung zukommen. Fehlt es bereits an der rechtswirksamen Ausstellung durch einen anderen Mitgliedstaat (etwa weil eine Fälschung vorliegt), so ist eine Bindungswirkung nicht möglich (vgl. Spiegel in Spiegel (Hrsg.), Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (19. Lfg.), Art. 5 VO 987/2009 Rz 10). Ferner ist die Bindungswirkung - wie der EuGH in seiner auf A1-Dokumente zu übertragenden Rechtsprechung zu E 101 Bescheinigungen (vgl. EuGH 6.2.2018, Altun, C-359/16) klargestellt hat - in Fällen des Betrugs oder Rechtsmissbrauchs insofern eingeschränkt, als ein nationales Gericht des Aufnahmestaats ein A1-Dokument außer Acht lassen kann, wenn es zuvor den ausstellenden Träger des Entsendestaats mit den - in einer gerichtlichen Prüfung gesammelten, eine Feststellung der betrügerischen bzw. missbräuchlichen Erlangung oder Geltendmachung der Bescheinigung erlaubenden - Beweisen befasst hat, der ausstellende Träger es jedoch unterlassen hat, die Beweise bei einer erneuten Prüfung innerhalb angemessener Frist zu berücksichtigen (vgl. VwGH 14.11.2018, Ra 2016/08/0082)."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 7.3.2016, L511 2005897-1, Folgendes entschieden:

„Demnach bindet ein ausgestelltes A1-Dokument den zuständigen Träger des Beschäftigungsstaats in Bezug auf die anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, solange es nicht zurückgezogen oder für ungültig erklärt worden ist. Der an das A1-Dokument gebundene Mitgliedstaat kann bei Zweifeln an der Richtigkeit des diesem zugrunde liegenden Sachverhalts oder dessen rechtlicher Bewertung eine Überprüfung durch den ausstellenden Träger verlangen und – sofern es zu keiner Übereinstimmung kommt – die Verwaltungskommission um Vermittlung anrufen. Führt dies nicht zum Erfolg, kann er schließlich ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258ff AEUV anstrengen (VwGH 19.12.2012, 2009/08/0255; 12.09.2012, 2010/08/0085; 23.05.2012,

2009/08/0204; 16.03.2011, 2010/08/0231; 26.11.2008, 2006/08/0346; 20.09.2006, 2004/08/0087, jeweils unter Hinweis auf EuGH 30.03.2000, C-178/97, Banks u.a., RZ 39 ff; 10.02.2000, C-202/97, Fitzwilliam FTF, RZ 52ff; 26.01.2006, C-2/05, Herbosch Kiere NV, RZ 23ff). Auch ein Gericht des Beschäftigungsstaats ist nicht befugt die Gültigkeit einer Entsendebescheinigung zu überprüfen (EuGH 26.01.2006, C-2/05, Herbosch Kiere NV, RZ 33)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Rechtsprechung des EuGH zur Bindungswirkung ist zur Verordnung VO (EWG) 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EGW) 574/72 ergangen. Der Unionsrechtssetzer hat diese Rechtsprechung in die VO 883/2004 und DVO 987/2009 übernommen und in Art. 5 Abs. 1 DVO 987/2009 normiert, dass Dokumente, worunter auch das A1-Dokument zu subsumieren ist, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich sind, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist daher von einer Bindungswirkung des ausgestellten A1-Dokumentes auszugehen.

Die im Spruch des Einstellungsbescheides genannten kroatischen Arbeitnehmer sind in den angeführten Zeiträumen in Österreich nicht der Pflichtversicherung unterlegen und es hat die mitbeteiligte Partei demnach nicht die Pflicht getroffen, diese zur Sozialversicherung anzumelden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Erfolgt die Zustellung bis zum 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer